

Lesefassung

Benutzungsordnung über folgende Räumlichkeiten der Gemeinde Nienhagen

- Sporthalle Nienhagen (Erweiterungsbau - kleine Sporthalle)
- Spiel - und Bewegungsraum der Kindertagesstätte „Gartenkinder“ Nienhagen

in der Fassung vom 18.06.2024

gültig ab: 18.06.2024

§ 1

Gegenstand

(1) Die Gemeinde Nienhagen ist Eigentümer folgender Räume:

- a) Sporthalle (Erweiterungsbau – kleine Sporthalle) in Nienhagen, Anschrift: Jahnring, 29336 Nienhagen
- b) Spiel - und Bewegungsraum der Kindertagesstätte „Gartenkinder“, Anschrift: Auf der Beikhorst 22, 29336 Nienhagen

§ 2

Widmung

(Benutzungsregelnde Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2, Alt. 3 VwVfG)

Die Gemeinde Nienhagen (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) stellt die vorgenannten Räume wie folgt zur Verfügung:

- a) Sporthalle (Erweiterungsbau – kleine Sporthalle):

Zur Nutzung durch Vereine und Verbände der Gemeinde Nienhagen (vorrangig), Einrichtungen, Organisationen, Schulen, Kindergärten und auch der gewerblichen Nutzung, sofern das Angebot rein sportlich ist oder der Gesundheitsvorsorge dient.

- b) Spiel - und Bewegungsraum der Kindertagesstätte „Gartenkinder“:

Der Raum ist grundsätzlich der Nutzung durch die Kindertagesstätte vorgesehen. Zur Durchführung von Angeboten der Gesundheitsvorsorge kann im Einzelfall eine Nutzung durch Dritte erfolgen. Über die Nutzung entscheidet nach Antrag die Verwaltung in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte.

§ 3

Überlassung

Jegliche Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Gemeinde im Rahmen eines Überlassungsvertrages. Für die kleine Sporthalle wird ein Belegungsplan erstellt, der unter Beteiligung der Nutzungsinteressenten einmal jährlich überarbeitet wird.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht für beide Räume nicht. Die Gemeinde behält sich vor, auch bei bestehenden Nutzungsvereinbarungen die Räumlichkeiten im Einzelfall auch

kurzfristig für sich zu beanspruchen.

Die Nutzung der Räume ist für Vereine und Verbände kostenfrei. Dies **gilt nicht:**

- a) Für Kursangebote, die mit einem Kursgeld verbunden sind
- b) Angebote, bei denen die Teilnehmer neben ihrem Mitgliedsbeitrag eine gesonderte Gebühr zahlen

Für Kursangebote und bei Nutzung der Räume durch einen Gewerbetreibenden ist immer eine Nutzungsgebühr zu entrichten.

Die Räume sind nach der Nutzung direkt zu verlassen. Ein Verweilen in den Umkleieräumen ist nicht zulässig.

§ 4

Benutzungsbedingungen

Mit der schriftlichen Erteilung der Überlassung der Räume wird diese Benutzungsordnung ausgehändigt. Ihre Regelungen sind verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 5

Nutzungsentgelt

Für beide Räume gilt im Falle der gebührenpflichtigen Nutzung:

Nutzungsentgelt pro Stunde: 20,00 Euro, die Mindestnutzungsdauer beträgt 1,5 Stunden – (Nutzungsentgelt bei 1,5 h beträgt 30,00 €)

Das Nutzungsentgelt muss spätestens 5 Werktage vor der Nutzung der beiden Räume auf dem im Überlassungsvertrag angegebenen Konto eingegangen sein. Wenn der Betrag nicht rechtzeitig eingeht, verliert der Nutzer das Recht auf Überlassung. Die Zahlungsverpflichtungen bleiben in voller Höhe bestehen. Nachberechnungen werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.

§ 6

Zahlungen

Sämtliche Zahlungen sind zu richten an:

Kontoinhaber:	Gemeinde Nienhagen
IBAN:	DE28 2695 1311 0057 7205 00
BIC:	NOLADE21CEL
bei:	SPARKASSE CELLE-GIFHORN-WOLFSBURG
Verwendungszweck:	Sporthalle (Erweiterungsbau – Kleine Sporthalle oder Spiel – Bewegungsraum „Gartenkinder“

§ 7

Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer sichert zu, dass die Räumlichkeit pfleglich behandelt wird. Für die kleine Sporthalle ist ein Nutzungsnachweis zu führen. Der Nachweis von erkennbar darlegen, wer Nutzer der Halle in welcher Zeit war und wer die verantwortliche Person ist.
- (2) Sofern Schäden festgestellt werden, sind diese umgehend der Verwaltung zu melden. Dies gilt auch für selbst verursachte Schäden.
- (3) In den Bestand der Räume darf nicht eingegriffen werden. Es dürfen keine Befestigungen, Verschraubungen und weiterer vorgenommen werden.
- (4) Die Räume sind sauber zu hinterlassen. Es darf kein Abfall zurückgelassen werden.
- (5) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet. Der Gebrauch von Einweggeschirr/Becher/Tassen ist nicht erlaubt.
- (6) In allen Räumen besteht Rauchverbot.
- (7) Der verantwortliche Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Räume nur mit Hallenschuhen betreten werden. Bei besonderen Angeboten (z.B. Yoga) sind auch entsprechend saubere Strümpfe ausreichend.

§ 8

Weitergabe an Dritte

- (1) Eine Weitergabe der Räume oder Einrichtungen an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Der Benutzer darf die ihm ausgehändigten Schlüssel nicht an Dritte übergeben.

§ 9

Haftungsausschluss der Gemeinde

- (1) Der Benutzer übernimmt die Haftung für alle Schäden die er selbst, seine Mitglieder oder Bediensteten, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen erleiden oder die sie durch mutwillige Beschädigung der Anlage verursachen, insbesondere auch für Schäden infolge von Mängeln der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte sowie der Zuwege und der Zugänge. Mit der Beseitigung solcher Schäden werden grundsätzlich Fachfirmen zu Lasten des Benutzers beauftragt. Bei Schadensersatzansprüchen Dritter gegen die Gemeinde wegen vom Nutzer verursachter Schäden behält sich die Gemeinde ein Rückgriffsrecht gegen den Benutzer vor.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die vor, während oder nach einer Nutzung der Räume, seinen Beauftragten, den Gästen und Besuchern oder den eingebrachten Gütern durch Dritte oder höhere Gewalt entstehen. Für die Aufbewahrung der Garderobe oder persönlich eingebrachter Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

- (3) Die Gemeinde haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen sowie sonstige die, die Nutzung behindernde Ereignisse, die durch Dritte entstehen.
- (4) Der Benutzer hat sich vor der Benutzung von der Mängelfreiheit der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte sowie der Zuwege und der Zugänge zu überzeugen.
- (5) Er verpflichtet sich, die Gemeinde Nienhagen von allen Ansprüchen freizustellen, falls die Gemeinde auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.

Nienhagen,.....

Jörg Makel
Bürgermeister

Anlage 1 Überlassungsvertrag

Überlassungsvertrag

Zwischen der

Gemeinde Nienhagen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Makel
Dorfstraße 41
29336 Nienhagen

und

(Name)
Straße
PLZ / Ort

bei Organisationen / Gruppen vertreten durch Verantwortlichen:

(Name)
Straße
PLZ / Ort
Telefon
E-mail

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Nienhagen überlässt der Mieterin/dem Mieter die folgenden Räumlichkeiten:

- Sporthalle Nienhagen (Erweiterungsbau kleine Sporthalle)
- Spiel - und Bewegungsraum der Kindertagesstätte „Gartenkinder“ Nienhagen

§ 2

- Es handelt sich dabei um eine nicht gewerbliche Nutzung im Sinne des Einkommensteuergesetzes.
- Es handelt sich dabei um eine gewerbliche Nutzung im Sinne einer wirtschaftlichen Tätigkeit auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung des Veranstalters und mit der Absicht zur Gewinnerzielung des Veranstalters im Sinne der Benutzungsordnung im Rathaus Nienhagen.

§ 3

Das Nutzungsverhältnis beginnt amumUhr
und endet amumUhr.

Die Überlassung des Raumes wird genutzt für:

(Kurzbeschreibung und genauer und vollständiger Überlassungsart (z. B. Yoga)

Die Überlassung wird wirksam mit rechtzeitigem Eingang

des Nutzungsentgeltes in Höhe von EUR

5 Tage vor dem Beginn der Nutzungsgebühr auf dem Konto der Gemeinde.

Zahlungen

Kontoinhaber:	Gemeinde Nienhagen
IBAN:	DE89 2575 0001 0057 7205 00
BIC:	NOLADE21CEL
bei:	SPARKASSE CELLE-GIFHORN-WOLFSBURG
Verwendungszweck:	Sporthalle (Erweiterung – Kleine Halle oder Spiel – Bewegungsraum „Gartenkinder“

§ 5

Bei der Übergabe ist der Benutzer auf sämtliche Sicherheitseinrichtungen und Rettungsmittel hingewiesen worden.

§ 6

Durch den Eigentümer hat eine Einweisung in alle technischen Einrichtungen stattgefunden.

§ 7

Sollte sich nach Vertragsschluss herausstellen, dass der im Vertrag festgelegte Zweck vorgeschoben wurde, um einen anderen eigentlichen Zweck zu verschleiern, steht der Gemeinde ein sofortiges Rücktrittsrecht zu.

§ 8

Die Benutzungsordnung für die Räume Sporthalle Nienhagen (Erweiterungsbau - kleine Sporthalle) und Spiel - und Bewegungsraum der Kindertagesstätte „Gartenkinder“ Nienhagen ist Grundlage und wesentlicher Bestandteil dieser Überlassungsvereinbarung. Der Veranstalter bestätigt, dass ihm ein Exemplar der Benutzungsordnung für Räume Sporthalle Nienhagen (Erweiterungsbau - kleine Sporthalle) und Spiel - und Bewegungsraum der Kindertagesstätte „Gartenkinder“ ausgehändigt wurde.

Nienhagen,

Nutzer/in

Nienhagen,

Gemeinde Nienhagen